



---

## Reglement Finanzausgleich (RFA)

---

Von der Synode erlassen am 29. November 2010 (Stand 25. Juni 2019)

### A) Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage bilden die Kirchenverfassung (KV) Art. 51, die Kirchenordnung (KO) Art. 66 sowie das Reglement Finanzordnung (RFO).

#### Art. 2 Zweck

Dieses Reglement regelt den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell.

#### Art. 3 Grundsatz

- 1 Kirchgemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft erhalten einen Beitrag als Steuerkraftausgleich.
- 2 Kirchgemeinden mit kleiner Mitgliederzahl erhalten Unterstützung für den Grundbedarf.
- 3 Kirchgemeinden, die Investitionen in das Verwaltungsvermögen tätigen, erhalten einen Investitionsbeitrag.

#### Art. 4 Begriffe

- 1 Die Steuerkraft einer Kirchgemeinde ist der Ertrag einer Steuereinheit der ordentlichen Steuern gemäss RFO Art. 6, geteilt durch die Anzahl Mitglieder.
- 2 Die durchschnittliche Steuerkraft ist die Summe der Steuerkraft aller Kirchgemeinden, geteilt durch die Anzahl Kirchgemeinden.
- 3 Der durchschnittliche Steuerfuss ist die Summe der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden, geteilt durch die Anzahl Kirchgemeinden.
- 4 Der überdurchschnittliche Steuerertrag einer Kirchgemeinde ist das Produkt aus der Mitgliederzahl und der Abweichung der Steuerkraft über der durchschnittlichen Steuerkraft.

- 5 Der unterdurchschnittliche Steuerertrag einer Kirchgemeinde ist das Produkt aus der Mitgliederzahl und der Abweichung der Steuerkraft unter der durchschnittlichen Steuerkraft.
- 6 Massgebend im Finanzausgleich sind für Steuerkraft, Steuerertrag, Steuerfuss und Mitgliederzahlen die Mittelwerte der vergangenen drei Jahre, wenn nicht explizit anders erwähnt. Beträge werden bei der Erfassung und nach jedem Rechenschritt auf volle Franken, Mitgliederzahlen auf ganze Zahlen und Steuerfüsse auf drei Kommastellen gerundet.
- 7 Für die Berechnung des Finanzausgleichs der Appenzell Ausserrhodischen Kirchgemeinden werden sämtliche Steuereingänge der Kirchgemeinde Appenzell berücksichtigt.  
Für die Kirchgemeinde Appenzell gilt Art. 6, Abs. 2 b), RFO 5.10.<sup>1</sup>

## **Art. 5 Zentralfonds**

- 1 Der Zentralfonds ist ausschliesslich für den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden bestimmt.
- 2 Alle Kirchgemeinden erbringen jährliche Leistungen an den Zentralfonds.
- 3 Zinsen stehen anteilmässig zum Finanzertrag der Landeskirche dem Finanzausgleich zur Verfügung.
- 4 Für den Ausgleich von Ein- und Ausgabenschwankungen soll der Bestand des Zentralfonds zwischen 40% und 60% des Jahresbedarfs liegen.<sup>2</sup>

## **Art. 6 Leistungen an den Zentralfonds**

- 1 Der Betrag der Einzahlungen beträgt 2,8 Prozent der Summe des Ertrags einer Steuereinheit aller Kirchgemeinden im Vorjahr.<sup>3</sup>
- 2 Der Gesamtbetrag der Einzahlungen wird je zur Hälfte erbracht:
  - a) von allen Kirchgemeinden gemeinsam im Verhältnis ihres Ertrages einer Steuereinheit der ordentlichen Steuern im Vorjahr;
  - b) von den Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft im Verhältnis ihrer überdurchschnittlichen Steuererträge.

## **Art. 7 Steuerkraftausgleich**

- 1 Zahlungen erhalten Kirchgemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft.
- 2 Der verfügbare Betrag entspricht 1,4 Prozent der Summe des Ertrags einer Steuereinheit aller Kirchgemeinden im Vorjahr und wird im Verhältnis der unterdurchschnittlichen Steuererträge auf die Kirchgemeinden aufgeteilt.

---

<sup>1</sup> Ergänzt am 26. Juni 2017

<sup>2</sup> Geändert am 26. November 2018

<sup>3</sup> Geändert am 26. November 2018

## Art. 8 Grundbedarfsausgleich

- 1 Zahlungen erhalten alle Kirchgemeinden mit weniger als 800 Mitgliedern.
- 2 Der Ausgleich beträgt 70 Franken für die Anzahl Personen, um welche die Mitgliederzahl von 800 unterschritten wird.<sup>4</sup>

## Art. 9 Investitionsbeitrag

- 1 Beitragsberechtigt sind Investitionen im Verwaltungsvermögen der Kirchgemeinden nach Abzug von Subventionen und zweckbestimmten Beiträgen Dritter. Den Investitionen gleichgestellt sind Beiträge an Umbauten und Renovationen von Kirchen im Eigentum der politischen Gemeinde. Die Beihilfe an die Investition erfolgt über längstens 20 Jahre.
- 2 Der jährliche Höchstbetrag für alle Amortisationen einer Kirchgemeinde beträgt 10 Prozent des effektiven letztjährigen Steueraufkommens der Kirchgemeinde (ohne Hochrechnung auf eine Einheit). Dieser Betrag erhöht sich für Kirchgemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft um 100 Franken pro Franken Steuerkraft unter dem Durchschnitt.
- 3 Der Investitionsbeitrag beträgt im Minimum 10 Prozent der vom Kirchenrat festgelegten jährlich anrechenbaren Abschreibungen, unabhängig von den effektiven Abschreibungen der Kirchgemeinden. Kirchgemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft erhalten höhere Ausgleichsbeiträge gemäss folgenden Bestimmungen, sofern sich dadurch ein höherer Wert ergibt. Der Investitionsbeitrag errechnet sich wie folgt:
  - a) Die Kirchgemeinde trägt pro 10'000 Franken beitragsberechtigter Amortisation einen Selbstbehalt von 1 Prozent des Steuerertrags des Vorjahres, aufgerechnet auf eine Einheit. Berechnung: Ein Millionstel des Produktes Steuerertrag x Amortisation.
  - b) An die verbleibende Amortisation wird ein Beitrag in der Höhe von 1 Prozent je Franken Steuerkraft unter der durchschnittlichen Steuerkraft ausgerichtet, im Maximum 100 Prozent.
- 4 Die gemäss den vorstehenden Regelungen berechneten Investitionsbeiträge werden um 25% gekürzt.<sup>5</sup>

## Art. 10 Verfahren

- 1 Die Kirchgemeinden reichen der Landeskirche die revidierte Rechnung des Vorjahres bis Ende März ein.  
Investitionen im Verwaltungsvermögen sind mit der revidierten Bauabrechnung bis Ende Februar zu belegen.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Geändert am 26. November 2018

<sup>5</sup> Ergänzt am 26. November 2018

<sup>6</sup> Geändert am 25. Juni 2019

**2. Der Kirchenrat:**

- a) legt die Amortisationsdauer nach Art. 16 des Reglements Finanzordnung fest, im Maximum 20 Jahre;
- b) führt eine besondere Rechnung aus der die einzelnen, ausgleichsberechtigten Investitionen sowie die jährlichen Auszahlungen nach Kirchgemeinden detailliert ersichtlich sind;
- c) unterbreitet der Sommer Synode den Erlass zum Finanzausgleich; darin sind alle grundlegenden Daten sowie die einzelnen Ausgleichsleistungen detailliert und nach Gemeinden auszuweisen.

**3 Die Synode:**

- a) beschliesst in der Sommer Synode den Erlass zum Finanzausgleich;
- b) prüft periodisch, ob der Erlass sowie dieses Reglement den Zielen des Finanzausgleichs entsprechen. Auf Antrag der Synode kann das Büro der Synode oder der Kirchenrat beauftragt werden, für den nächsten Finanzausgleich die Zahlenwerte in den Artikeln 6 bis 9, sowie gegebenenfalls Massnahmen zur Erreichung von Art. 5 Abs. 4 zu überprüfen und Änderungsvorschläge zuhanden der Herbst Synode auszuarbeiten und mit Berechnungsbeispielen zu belegen.

5 Ein- und Auszahlungen erfolgen innert 2 Monaten nach dem Beschluss der Synode.

**Art. 11 Übergangsbestimmungen****Art. 12 Änderung bisheriges Recht**

Der Zentralfonds dient ausschliesslich dem Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden, in erster Linie zugunsten der finanzschwachen Kirchgemeinden. Er wird im Rechnungsjahr mit Beiträgen aus der laufenden Rechnung der Kirchgemeinden finanziert (Art. 36, RFO).

**Art. 13 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Art. 14 Aufgehobenes Recht**

Das Reglement Finanzausgleich vom 25. November 2002 wird aufgehoben.